

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0695/2006

Auskunft erteilt:

Herr Treutler

Ruf:

492 50 26

E-Mail:

Frank.Treutler@stadt-muenster.de

Datum:

04.09.2006

Betrifft

Haushaltskonsolidierungsprogramm 2007 bis 2010 - Abschlussbericht der Firma Rödl & Partner hier: Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kosten der Unterkunft SGB II - Analyse und Stellungnahme der Verwaltung zu den Aussagen und möglichen Konsolidierungspotentialen aus dem Interkommunalen Vergleich

Beratungsfolge

07.11.2006 Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung

Bericht

Bericht:

Vorbemerkung/Berichts Anlass:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 23.08.2006 die Vorlage V/0579/2006 „Haushaltskonsolidierungsprogramm 2007 bis 2010 – Abschlussbericht der Firma Rödl & Partner GbR: Beratung und Begleitung der Stadt Münster bei der Konsolidierung des städtischen Haushaltes 2007 ff.“ beraten. Der Abschlussbericht der Firma Rödl & Partner ist den Mitgliedern der Ausschüsse zugeleitet worden. Ergänzend ist zur Vorlage der Verwaltung (Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion - Ziffer 1.4 des Ratsbeschlusses) u. a. beschlossen worden:

„Der Rat beauftragt die Verwaltung:

- Die im Abschlussbericht der Firma Rödl & Partner durch interkommunalen Vergleich (IKV) erhobenen Konsolidierungspotentiale hinsichtlich der finanzwirksamen Gründe für die Unterschiede in der Leistungserbringung zwischen der Stadt Münster und den Vergleichsstädten zu analysieren und zu konkretisieren.
- Für die einzelnen Konsolidierungspotentiale aus dem IKV ein individuelles Stufenraster vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche prozentuale Ausnutzung des Einsparpotentials welche Auswirkungen auf die jeweilige Leistungserbringung durch die Stadt Münster oder freie Träger hat.
- Darzustellen, bis wann der entsprechende Konsolidierungseffekt erzielt werden kann.
- Diese Analysen spätestens bis zu den Herbstferien zur weiteren Beratung vorzulegen.“

Die Verwaltung kommt mit dieser Berichtsvorlage diesem Auftrag nach. Der folgende Bericht analysiert zum einen den vorgenommenen Städtevergleich für den Aufgabenbereich Kosten der Unterkunft SGB II, um mögliche Besonderheiten und signifikante Unterschiede, die für die Interpretation der Ergebnisse des Städtevergleichs von Bedeutung sind, herauszuarbeiten und die vermuteten Konsolidierungspotentiale im Hinblick auf ihre sachliche und zeitliche Umsetzbarkeit

zu prüfen. Dabei bezieht sich die Verwaltung auf die Hinweise im Abschlussbericht der Firma Rödl & Partner unter Einbezug der nachgereichten (Zusammenfassung vom 25.08.2006) Hinweise der Firma Rödl & Partner zu einigen interkommunalen Vergleichen.

Die Prüfungsergebnisse zu den interkommunalen Vergleichen hat die Verwaltung dem Hauptausschuss zusammengefasst in seiner Sitzung am 27.9.2006 zur Kenntnis gegeben, mit dem Vorschlag, die Berichte zur jeweiligen fachpolitischen Debatte in den/die zuständigen Fachausschüsse zu verweisen. Diesem Vorschlag ist der Hauptausschuss gefolgt.

Gemäß Ratsbeschluss zur Vorlage V/0579/2006 „Haushaltskonsolidierungsprogramm 2007 bis 2010“ (Beschlussvorschlag Ziffer 2) wird das Gutachten der Firma Rödl & Partner GbR zur weiteren Konkretisierung, Abstimmung und Begleitung des Beratungsverfahrens federführend an den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften und für die übergreifenden personellen organisatorischen Prüfungs- und Entscheidungssachverhalte an den Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung verwiesen. Dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften (AFBL) obliegt (vgl. Begründung zu Beschlussvorschlag Ziffer 3 der Vorlage 0579/2006) die federführende, ressortübergreifende Bündelfunktion im Hinblick auf die fachlich, finanzielle Gesamtsteuerung der Umsetzung der Haushaltskonsolidierung unter Einbezug der Hinweise und Vorschläge der Firma Rödl & Partner. Daher hat der Hauptausschuss die Verwaltung beauftragt, nach Abschluss der Beratungen in den zuständigen Fachausschüssen eine zusammenfassende Vorlage mit den Ergebnissen der Beratungen dem AFBL vorzulegen.

1. Analyse des Vergleichs

1.1 Bezeichnung des Produkts, Rechtsgrundlagen, Finanzierung

Im Produktzusammenhang „Arbeitsgemeinschaft Münster“ ist die Stadt Münster gem. § 6 I Nr. 2 SGB II insbesondere für die Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) sowie für Einmalleistungen (§ 23 III SGB II) zuständig. Die Aufgabenverantwortung umfasst auch die überwiegende Finanzierungskompetenz der Stadt; an der Finanzierung der kommunalen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beteiligt sich der Bund in den Jahren 2005 und 2006 gem. § 46 V, VI, VIII SGB II im Umfang von 29,1 % der Summe der betreffenden Aufwendungen je Bundesland; gem. § 46 VII wird der Bundesanteil ab dem Jahr 2007 durch ein separates Bundesgesetz geregelt.

Unter der HHSt. 4820.783.0000.0 sind für die Gewährung der Leistungen für Unterkunft und Heizung im Haushaltsjahr 2006 zurzeit Mittel von 38.462.200 € eingestellt; mit Vorlage V/0658/2006 empfiehlt die Verwaltung dem Rat mit Hinweis auf die reale Fallzahlen- und Ausgabeentwicklung bis Juli 2006, den Ansatz im laufenden Haushaltsjahr überplanmäßig um 8.337.800 € auf 46,8 Mio. € aufzustocken.

1.2 Pflichtigkeitsgrad, Standards

Leistungen für Unterkunft und Heizung gehören zu den Bedarfsbestandteilen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sie sind im Rahmen der Bedarfsermittlung stets zu berücksichtigen, soweit sie dem Grunde nach notwendig und der Höhe nach angemessen sind.

Die Angemessenheit der Aufwendungen ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, den der für die Leistungsbewilligung zuständige Träger in jedem Einzelfall zutreffend auszulegen hat. Dabei steht den Sozialgerichten die Letztentscheidungskompetenz zu, jeweils konkret zu überprüfen, ob die Behörde „Angemessenheit“ richtig ausgelegt hat oder nicht; ein eigenständiger Beurteilungsspielraum, der im konkreten Einzelfall für „Angemessenheit“ mehr als ein zutreffendes Auslegungsergebnis zuließe, steht der Behörde nicht zu.

Die Kriterien für eine sachgerechte Auslegung des Angemessenheitsbegriffs betreffen die Person des bzw. der Leistungsberechtigten, die familiäre Situation, das Mietenniveau unterer

Preissegmente am örtlichen Wohnungsmarkt sowie die reale Verfügbarkeit von Wohnungen dieser Preisklassen. Verlässliche Anhaltspunkte für die Ermittlung des lokalen Mietpreisniveaus bietet der örtliche Mietspiegel; an den im aktuellen Mietspiegel (April 2005) erhobenen Mieten unterer Preissegmente sowie an der konkreten Angebotssituation am Münsteraner Wohnungsmarkt orientieren sich auch die zurzeit geltenden abstrakten Obergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft im Rahmen der existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII. Die Obergrenzen entsprechen dem Produkt aus der nach Haushaltsgrößen jeweils angemessenen Wohnfläche sowie der Summe aus dem, aus den Kaltmieten je m² unterer Preissegmente ermittelten, Betrag und den maximal abgemessenen Nebenkosten (sog. Produktmethode, s. Entscheidung des OVG Münster vom 15.03.2004, 12 A 714/03). Die Ergebnisse markieren verbindliche Maximalwerte angemessener Aufwendungen für die Unterkunft im Regelfall; Abweichungen nach unten können im Einzelfall z. B. bei besonders beengter Wohnsituation und hoher Kaltmiete je m² oder maroder Bausubstanz gerechtfertigt sein, Abweichungen nach oben bei einer deutlich untypischen Bedürfnislage derer, die die Wohnung bewohnen.

Notwendige Kosten für die Unterkunft sind, auch soweit sie nicht angemessen sind, jedenfalls vorübergehend bis zu maximal sechs Monaten zu berücksichtigen, solange eine Kostenreduzierung im konkreten Einzelfall nicht zumutbar oder nicht möglich ist; dabei ist das in der Praxis häufigste Vorgehen, Unterkunftskosten zu senken, ein Umzug in eine preisgünstigere Wohnung. Während Gründe, die im Einzelfall gegen die *Zumutbarkeit* einer Kostenreduzierung sprechen, Gesichtspunkte in der Person des bzw. der Leistungsberechtigten in den Blick nehmen, setzt die *Möglichkeit*, Kosten zu reduzieren, insbesondere voraus, dass die reale Angebotslage am Wohnungsmarkt geeignet ist, eine preisgünstigere Alternative im konkreten Einzelfall tatsächlich verfügbar zu machen.

1.3 Analyse der Vergleichszahlen

Im Rahmen der, mit Blick auf ihre Realisierungsperspektiven zwischen der Fa. Rödl & Partner GbR und der Fachverwaltung abgestimmten, Maßnahme Nr. 179 „Reduzierung der Aufwendungen für KdU gem. § 22 SGB II“ wird ein Konsolidierungsbeitrag von 1 Mio. € pro Jahr angestrebt.

Mit Maßnahme Nr. 180, die an die, im Einvernehmen mit der Verwaltung entwickelte, Maßnahme Nr. 179 andockt, werden auf der Grundlage eines interkommunalen Vergleichs für die Haushaltsjahre 2007 ff. zusätzliche Haushaltsentlastungen im Aufgabenzusammenhang „Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kosten der Unterkunft SGB II“ in folgendem Umfang vermutet:

Haushaltsjahr	2007	2008	2009	2010
Entlastung	500.000 €	2.000.000 €	4.200.000 €	4.200.000 €

Im ersten Schritt werden die Ausgaben resp. die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Leistungszusammenhang des SGB II nach (Größe der) Bedarfsgemeinschaft in Münster mit den Mittelwerten der Ausgaben/Aufwendungen in Aachen, Bielefeld, Bonn und Münster verglichen; die so ermittelte Differenz von 8,98 Mio. € ist Ausgangsbetrag für die weitere Ermittlung des jährlichen Einsparvolumens, der in der weiteren Folge um Abschläge bereinigt wird, die der konkreten Wohnungsmarktsituation Münsters Rechnung tragen sollen; zur Erfassung folgender Unterschiede werden Abschläge in folgendem Umfang ermittelt:

- a) Um Unterschiede der Mietniveaus in den vier Städten abzubilden, zieht das Gutachten die Mietspiegelindices der Fa. F+B GmbH heran; danach weist Münster einen im Verhältnis zu Aachen und Bielefeld höheren, im Vergleich zu Bonn aber niedrigeren Index auf. Mit Hinweis auf die Differenz des Wertes für Münster (Index: 108) zum Bundesdurchschnitt (Index = 100) empfiehlt das Gutachten eine Bereinigung der Abweichung um 8 %.

- b) Das Gutachten konstatiert ferner eine geringere Verfügbarkeit günstigeren Wohnraums in Münster im Verhältnis zu den Vergleichsstädten. Ausdrücklich gewürdigt wird die besonders knappe Angebotssituation öffentlich geförderter Wohnungen in Münster. Mit Hinweis auf diesen Befund wird eine Bereinigung der Abweichung um 10 % (≈ 900.000 €) empfohlen.

1.4 Zusammenfassung der Analyse der Vergleichszahlen

Im Rahmen der Maßnahme Nr. 180 wird die Differenz berücksichtigter Kosten der Unterkunft im Leistungszusammenhang des SGB II in Münster gegenüber dem Mittel der vier Vergleichskommunen als jährlicher, zunächst unbereinigter, Konsolidierungsrahmen definiert (Ausgangsbetrag). Zur Erklärung der Differenz werden daraufhin drei ausgewählte Ansätze erörtert:

- a) Unterschiede der lokalen Mietniveaus,
- b) unterschiedliche Verfügbarkeit günstigeren Wohnraums und
- c) eine (im Verhältnis zu den Vergleichsstädten) in Münster nicht zureichende Ausschöpfung der Potenziale des örtlichen Wohnungsmarkts.

Für die im Gutachten ausgemachten Unterschiede zu a) und b) werden Abschläge vom Ausgangsbetrag konzidiert. Ein weiterer Abschlag ist den, bei Realisierung der Maßnahme erwarteten, Mindereinnahmen aus Erstattungen des Bundes geschuldet. Das in Maßnahme Nr. 180 ausgewiesene Einsparpotential, dessen Wirksamwerden in Stufen vermutet wird, wird damit wie folgt ermittelt:

Ausgangs- betrag Einspar- volumen	abzüglich Ab- schläge a) und b) (-18 %)	abzüglich Finan- zierungsbeteili- gung des Bundes (-29,1 %)	abzüglich Ein- sparvolumen lt. Maßnahme Nr. 179	zusätzliches Ein- sparvolumen pro Jahr
8,98 Mio. €	-1,62 Mio. €	-2,14 Mio. €	-1,0 Mio. €	4,2 Mio. €

Um das rechnerische Einsparpotential von zusammen 5,2 Mio. € pro Jahr zu erreichen, müsste daher die Summe der jährlichen Transferleistungen an Leistungsberechtigte um 7,34 Mio. € sinken.

2. Bewertung möglicher Konsolidierungspotentiale

2.1 Bewertungen der von der Firma Rödl & Partner benannten Konsolidierungspotentiale unter Einbezug der Analyse unter Ziffer 1

Die in der Maßnahme für Münster dargestellten Befunde:

- hohe Aufwendungen für die Unterkunft im Leistungszusammenhang des SGB II,
- hohes Mietniveau,
- geringe Verfügbarkeit preisgünstigen Wohnraums und
- ein nicht vollständig ausgeschöpfter, vom örtlichen Wohnungsmarkt gleichwohl gegebener Handlungsspielraum

sind, jedenfalls in jener thesenartigen Formulierung, aus Sicht der Verwaltung zutreffend. Insbesondere stellt die Verwaltung den generellen Umstand, dass der Umfang der Ausgaben für die Unterkunft reduzierungsbedürftig und zudem reduzierbar ist, nicht in Frage (s. Maßnahme Nr. 179). Zweifel an der Zuverlässigkeit des im Untersuchungsrahmen der Maßnahme Nr. 180 verwendeten Datenmaterials sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Die Ausführungen der Firma Rödl & Partner zu Maßnahme 180 sind im Hinblick auf die Bewertung möglicher Konsolidierungspotenziale differenziert zu betrachten. Insbesondere ist aus Sicht der Verwaltung auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:

a) *zur Ermittlung des Ausgangsbetrags (Differenz Münster zum Mittel der vier Kommunen):*

Entgegen der Ankündigung (s. Gutachten, S. 28, letzter Absatz) werden nicht die jährlichen *Gesamtausgaben* für Unterkunft und Heizung verglichen, sondern die (im Rahmen der Bedarfsermittlung) berücksichtigten *Aufwendungen* (der Leistungsberechtigten). Abseits der Erhebungsprobleme, die realen Ausgaben der Leistungsträger für Unterkunft und Heizung in der hier vorgenommenen Differenzierung zu ermitteln, kann die Messung der Aufwendungen als Bedarfsposten mögliche Verzerrungen aufgrund strukturell unterschiedlicher Ausstattungen der Bedarfsgemeinschaften mit Einkommen in den vier Kommunen jedenfalls nicht kontrolliert ausschließen. Da *Aufwendungen* gemessen wurden, sind die Ergebnisse als Ausgangsbefund von *Ausgabendifferenzen* nur eingeschränkt verwertbar.

b) *zur Darstellung unterschiedlicher Mietniveaus:*

Der herangezogene Index (s. o., Ziffer 1.3) bezeichnet Mittelwerte, ermöglicht daher vergleichende Aussagen über die zentrale Tendenz der Mietpreise aller Preissegmente in den Städten. Zur Streuung zieht das Gutachten keine Indikatoren heran. Die aus dem, auf diesen zentralen Index begrenzten, Vergleich geschlossenen Anpassungspotentiale für die Kosten der Unterkunft sind jedoch für den konkreten Verwertungszusammenhang nicht verlässlich: Das Gros der Mieten, die Leistungsberechtigten zu entrichten haben, konzentriert sich auf untere bis mittlere Preissegmente. Der Vergleich anhand des hier verwendeten Indikators lässt im Verhältnis zu Münster möglicherweise deutlichere Abweichungen im oberen Preissegment in einer Vergleichsstadt mit höherem Index ebenso offen wie die Frage einer möglichen Nachfrageverlagerung von unteren in mittlere Preissegmente in Münster angesichts des hier im Verhältnis zu allen drei Vergleichsstädten extrem knappen Wohnungsangebots im öffentlich geförderten Wohnungsbau (s. u.).

c) *zur Bewertung geringerer Verfügbarkeit preisgünstigen Wohnraums in Münster:*

Die Bemessung der weiteren Bereinigung um 10 % wird nicht näher begründet. Ungeachtet der Erhebungsprobleme wird aus Sicht des Sozialamtes die Angebotslage am freien Wohnungsmarkt im Maßnahmenzusammenhang nicht hinreichend berücksichtigt. Auf der Grundlage einer Sichtung angebotener Mietobjekte in Immobilienportalen sowie in den Immobilienteilen der örtlichen Tageszeitungen hatte das Sozialamt im Bereich der Mietwohnungen bis zu drei Räumen im März bzw. Mai 2006 160 Angebote ausfindig gemacht, die nach Preisen vorläufig als geeignet gewertet werden konnten. Auch wenn diese Feststellung (statistisch) nicht repräsentativ ist, muss darauf hingewiesen werden, dass der Wohnungsmarkt in Münster lokale Besonderheiten aufweist, und nach derzeitigem Prüfungsstand ein - für die Umsetzung des Konsolidierungsvorschlages in der von Rödl & Partner benannten Größenordnung - ausreichendes Potenzial an preiswerten Wohnraum nicht erkennen lässt.

d) *zur unzureichenden Ausschöpfung der Potentiale des örtlichen Wohnungsmarkts:*

Der Hinweis (Seite 30 des Abschlussberichtes) der Firma Rödl und Partner, dass im Rahmen des Vollzugs von § 22 SGB II die Potenziale des örtlichen Wohnungsmarktes nicht voll ausgeschöpft werden, ist als Annahme unter Hinweis auf die konkrete Angebotslage am örtlichen Wohnungsmarkt in Münster nicht hinreichend belegt. Hierzu wären, dies ist jedoch nicht Gegenstand des kennzahlenbezogenen interkommunalen Vergleichs des Gutachtens, differenzierte Untersuchungen der Entscheidungspraxis unter Berück-

sichtigung der konkreten Angebotslage am örtlichen Wohnungsmarkt erforderlich. Das Gutachten vergleicht die Obergrenzen für Kosten der Unterkunft in Münster und Bonn, also die Maßstäbe beider Städte für die Beurteilung von Angemessenheit bei den Kosten der Unterkunft; das Gutachten deutet überdies die Anregung an, von den Obergrenzen nach unten abzuweichen, um die Annahme in der Praxis zu überprüfen.

Die geltenden Obergrenzen basieren auf dem Angebots- und Preisniveau der jeweiligen Stadt, anderenfalls wären sie für die Auslegung des Angemessenheitsbegriffs nicht verwertbar: Die Orientierung am Wohnungsmarkt in anderen Kommunen ist sachfremd (s. o., Ziffer 1.2).

Würde die Stadt Münster, abseits der rechtlichen Unmöglichkeit, ihre Höchstbeträge für angemessene Kosten der Unterkunft den in Bonn geltenden Beträgen¹ anpassen, ergäben sich für die Leistungsbereiche SGB II und XII folgende Konsequenzen²:

a) SGB II (nur SozNW)

Personen pro Fall	Fallzahl	Fälle mit KdU > angemessene KdU in Bonn	Summe (€) > angem. KdU pro Monat
1	2.994	421	21.653,71
2	1.350	316	15.749,52
3	967	103	4.919,37
4	662	47	2.698,68
5	235	12	1.105,33
6	82	0	0,00
Summen:	6.290	899	46.126,61

b) SGB XII

Personen pro Fall	Fallzahl	Fälle mit KdU > angemessene KdU in Bonn	Summe (€) > angem. KdU pro Monat
1	1.885	302	17.120,65
2	377	71	3.691,46
3	36	1	19,80
4	21	0	0,00
5	13	0	0,00
6	7	0	0,00
Summen:	2.339	374	20.831,91

¹ Die in Bonn geltenden Höchstbeträge wurden für die Auswertung wie folgt standardisiert:

- Die Differenzierung nach kleinen vs. größeren Singlewohnungen entfällt.
- Die Obergrenzen für angemessene KdU beruhen auf der jeweils max. möglichen Wohnfläche inkl. Toleranzzuschlag.

² Bedarfsgemeinschaften mit einer bis zu sechs Personen, davon mind. eine Person mit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder nach Kap. 3 oder 4 SGB XII, bei denen KdU zu berücksichtigen sind. Die KdU sind Aufwendungen (Posten des Bedarfs, entsprechend der Vorgehensweise des Gutachtens, s. o.); Datenbasis: SozNW, Fälle im August 2006

Damit müssten Sozialamt bzw. AMS in gut 1.270 Fällen prüfen, ob Kosten der Unterkunft zu reduzieren sind. Die Zahl wäre noch höher, wenn nicht nur maximal angemessene, sondern jeweils reale Wohnflächen zugrunde gelegt und auch die A2LL-Fälle mit einbezogen werden.

Die Aufgabe (Maßnahme Nr. 179) der 20 %igen Überschreitungstoleranz führt zu Prüfungen und ggf. Umzügen in ca. 650 Fällen. In diesem Zusammenhang erwartet die Verwaltung Minderausgaben von ca. 650.000 € / Jahr. Anstelle von 650.000 € bewirkte das Szenario oben, abseits seiner rechtlichen Unmöglichkeit, eine jährliche Einsparung von ca. 800.000 €. Damit verdoppelte sich nahezu die Zahl prüfungsbedürftiger Fälle, während die erwarteten Minderausgaben gerade mal um 23 % zunähmen.

Der weitere Hinweis, mit dem das Gutachten die Annahme begründet, betrifft die Anerkennung von bis zu 120 % des jeweiligen Höchstbetrags für Kosten der Unterkunft in Münster bei Neufällen; die Suspendierung dieser Regelung wird aber bereits im Rahmen von Maßnahme Nr. 179 verarbeitet, sodass sie zur Begründung eines darüber hinaus gehenden Einsparpotentials nicht mehr zur Verfügung steht.

2.2 Benennung möglicher Konsolidierungspotentiale

Mit Maßnahme Nr. 179 wird in den Haushaltsjahren 2007 bis 2010 ein jährliches Einsparvolumen von 1 Mio. € angestrebt. Wenngleich die Annahme eines weiteren Konsolidierungspotentials in dem in Maßnahme Nr. 180 genannten Umfang (netto 4,2 Mio. €, brutto 7,34 Mio. € pro Jahr) zweifelhaft ist, wären weitere Einsparungen in diesem Bereich jedoch nicht ausgeschlossen, allerdings nur dann, wenn folgende Voraussetzungen bzw. Rahmenbedingungen verbindlich geschaffen werden:

- deutliche Erhöhung des Angebots an preisgünstigen Wohnungen, einerseits durch Neubau insbesondere kleinerer Wohnungen und Wohnungen für Familien mit Kindern, andererseits (zur Verzögerung des gegenwärtigen Rückgangs preisgebundenen Wohnraums) durch Aktivitäten in Kooperation mit der Wohnungswirtschaft, um die gegenwärtigen Preise jedenfalls für einen Teil des gegenwärtigen Sozialwohnungsbestands nach Fortfall der Bindung zu halten;
- Errichtung eines systematischen Controllings im Bereich der Kosten der Unterkunft sowie die Erfassung preisgünstiger Wohnungsangebote in Zusammenarbeit zwischen Sozialamt, AMS und Amt für Wohnungswesen sowie der (auch privaten) Wohnungswirtschaft, um im konkreten Einzelfall Alternativen anbieten zu können;
- Intensivierung der Kooperation zwischen der AMS (Arbeitgeberservice) und der Wirtschaftsförderung, ferner Einbindung der Arbeitsplatz-/Beschäftigungsdimension in die Beratungsinhalte der Wirtschaftsförderung, soweit im konkreten Kundenkontakt entsprechende Perspektiven sichtbar werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist es darüber hinaus angezeigt, die Kosten der Unterkunft systematisch zu kontrollen und in diesem Rahmen die Entscheidungspraxis vor dem Hintergrund der konkreten Angebotslage am örtlichen Wohnungsmarkt laufend zu prüfen. Sobald die o. a. Maßnahmen Wirkungen zeigen, sind auch die Regelungen der geltenden Dienst-anweisung kritisch zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Die bezeichneten Maßnahmen, die die Erschließung weiterer Konsolidierungspotenziale voraussetzen, werden ganz überwiegend mittelfristig wirksam werden, sodass mit substantiellen zusätzlichen Einspareffekten nicht vor der zweiten Hälfte des Konsolidierungszeitraums gerechnet werden kann.

3. Zusammenfassung

Die Module der Maßnahmen 179 beruhen auf den mit dem Sozialamt besprochenen Vorschlägen. Die erwarteten Minderausgaben von 1 Mio. € pro Jahr sind definiertes Entlastungsziel auf der Basis fachlicher Einschätzungen ihrer Wirkungen bei Umsetzung aller Module, nicht Ergebnis quantitativer Prognosen je Einzelelement.

Die erwarteten Haushaltsentlastungen sind zudem strukturelle Minderausgaben, verhindern also keineswegs gegenläufige Ausgabenentwicklungen auf Grund anderer Einflüsse (z. B. Fallzahlentwicklung); die dargestellten Entlastungen entsprechen der angestrebten Differenz gegenüber dem Ausgabevolumen ohne Umsetzung der Maßnahme im jeweiligen Jahr.

Ob und inwieweit sich weitere Potenziale ergeben, hängt im Wesentlichen von der Verfügbarkeit preisgünstigen Wohnraums ab. Um die Angebotssituation hier ebenso deutlich wie mit Blick auf Konsolidierungspotenziale bei den Kosten der Unterkunft wirksam zu verbessern, ist es erforderlich, die unter Ziffer 2.2 aufgeführten Maßnahmen möglichst zügig zu realisieren. In diesem Fall werden über die Konsolidierungsziele der Maßnahme Nr. 179 hinaus in den Jahren 2007 bis 2010 folgende Einsparungen angestrebt:

Haushaltsjahr	2007	2008	2009	2010
Entlastung	100.000 €	200.000 €	1.500.000 €	3.000.000 €

Auch diese weiteren geschätzten Entlastungen sind gegen Einflüsse, denen die unter Ziffer 2.2 aufgeführten Maßnahmen nicht begegnen können, nicht gefeit. Sie bezeichnen daher ebenfalls die angestrebte Differenz gegenüber dem Ausgabevolumen ohne Umsetzung des Vorschlags im jeweiligen Jahr. Die Verwaltung wird über die Erfahrungen bei der Umsetzung der Vorschläge Nr. 179 und 180, falls ihnen gefolgt werden soll, im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung berichten. Soweit im Rahmen der Produkte "Grundsicherung im Alter, Hilfe zum Lebensunterhalt und Asylbewerberleistungsgesetz" (siehe Maßnahmen zu den lfd. Nrn. 168, 169 und 171) Kosten der Unterkunft zu leisten sind, wird die Verwaltung entsprechend verfahren.

In Vertretung

gez.
Dr. Klein